

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 24.02.2021

Laufende Nummer: 3/2021

**Prüfungsrechtliche Regelungen für
das gemeinsame Aufbaustudium
der Hochschule Ruhr West sowie
der Hochschule Rhein-Waal
vom 25.11.2020**

Herausgegeben
Der Präsident

der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Prüfungsrechtliche Regelungen für das gemeinsame Aufbaustudium der Hochschule Ruhr West sowie der Hochschule Rhein- Waal vom 25.11.2020

Aufgrund des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19 Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b bis 242b), des § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020, in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d bis 360d), haben die Präsidien der Hochschule Ruhr West sowie der Hochschule Rhein-Waal folgende prüfungsrechtliche Regelungen für das Aufbaustudium erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung; Ziele des Aufbaustudiums; Abschluss
- § 3 Aufbau des Aufbaustudiums
- § 4 Zugang zum Aufbaustudium
- § 5 Studienzeit; Studienumfang

II. Zertifikatsprüfung

- § 6 Umfang und Gliederung der Zertifikatsprüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Credits; Learning Agreement
- § 11 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren
- § 12 Durchführung von Modulprüfungen und Bekanntgabe der Ergebnisse

§ 13 Umfang und Form der Prüfungen

§ 14 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Bestehen von Prüfungsleistungen

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Ergebnis der Zertifikatsprüfung

§ 18 Ergebnis der Zertifikatsprüfung

§ 19 Zertifikat

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakten; Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 22 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese prüfungsrechtlichen Regelungen gelten für den Abschluss des Aufbaustudiums der Hochschule Ruhr West und der Hochschule Rhein-Waal. Es handelt sich um ein gemeinsames Studium der beiden Hochschulen, der der Weiterbildung dienen soll.

§ 2 Zweck der Prüfung; Ziele des Aufbaustudiums; Abschluss

- (1) Dieses Studium stellt ein Aufbaustudium zu einem bereits erworbenen Bachelorabschluss dar. Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die in dem Aufbaustudium vermittelten Kenntnisse erworben hat, um diese in einer selbständigen Tätigkeit im Beruf anwenden zu können.
- (2) Ziel des Aufbaustudiums ist die Erweiterung der bereits erworbenen Kenntnisse der Studierenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird ein Zertifikat verliehen.

§ 3 Aufbau des Aufbaustudiums

- (1) Das Aufbaustudium bietet folgende Schwerpunkte an:

Circular Economy Management
Digitalisierung
Entrepreneurship
International Perspectives and Intercultural Communication
Nachhaltigkeit

- (2) Die/der Studierende ist verpflichtet, mindestens einen Schwerpunkt zu wählen.
- (3) Die Schwerpunkte werden jeweils einer Hochschule zugeordnet. Die/der Studierende wird an der Hochschule eingeschrieben, der der gewählte Schwerpunkt zugeordnet ist. Für den Fall, dass der/die Studierende mehrere Schwerpunkte wählt, die unterschiedlichen Hochschulen zugeordnet sind, muss sie/er angeben, an welcher Hochschule sie/er eingeschrieben werden möchte.

§ 4 Zugang zum Aufbaustudium

Voraussetzung für die Aufnahme in das Aufbaustudium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums.

§ 5 Studienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit dieses Aufbaustudiums beträgt ein Semester.
- (2) Die vorgesehene Arbeitsbelastung für Studierende im Präsenz- und Selbststudium beträgt etwa 900 Arbeitsstunden. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 25 bis 30 Credits erworben werden. Somit sind rechnerisch etwa 30 Arbeitsstunden Aufwand je zu erwerbendem Credit anzusetzen.
- (3) Einzelne Module, insbesondere einzelne Module der Hochschule Rhein-Waal, finden in englischer Sprache statt.
- (4) Ein bereits endgültig nicht bestandenem Modul kann im Rahmen des Aufbaustudiums nicht erneut belegt werden.

II. Zertifikatsprüfung

§ 6 Umfang und Gliederung der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungsleistungen mit Ablauf des ersten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) sowie die Belange Behinderter oder chronisch kranker Studierender, Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG und familiäre Notfallsituationen auf Antrag einzelfallbezogen zu berücksichtigen. Die nachteilsausgleichenden Regelungen können dabei für die Ableistung von Prüfungen, den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen, die Form, die Dauer der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach entsprechender Würdigung gelten.

§ 7 Prüfungsausschuss

Für die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Regelungen und die durch diese Regelungen weiteren zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Hochschule zuständig, von der das betroffene Modul angeboten wird. Insoweit gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der zuständigen Hochschule entsprechend.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen ist die/ der jeweilige Lehrende des Prüfungsstoffs verantwortlich; vom Prüfungsausschuss werden bei Bedarf weitere Prüferinnen und Prüfer bestellt sowie bei Bedarf Beisitzerinnen und Beisitzer von der/ von dem Lehrenden bestimmt. Zur Prüferin/ Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor- oder Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat; ferner muss wenigstens einer der Prüferinnen und Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienggebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf von der/ von dem Lehrenden nur bestimmt werden, wer mindestens einen entsprechenden Bachelor- oder Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/ sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen.
- (3) Die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Sie durch die/den Vorsitzende/n des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Eine Anerkennung von Leistungen im Sinne des § 63a HG NRW erfolgt nicht. Ziel des Aufbaustudiums ist die Erweiterung der im bereits abgeschlossenen Hochschulstudium

erworbenen Kenntnisse. Studierende können daher kein Modul aus dem Modulkatalog des Aufbaustudiums auswählen, das sie bereits in einem vorhergehenden Studium abgeschlossen haben. Sie sind verpflichtet, neue Module zu wählen.

§ 10 Credits; Learning Agreement

- (1) Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert. Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Credit wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind durchschnittlich 30 Credits pro Semester vorgesehen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Credits.
- (2) Die Studierenden verpflichten sich zu Beginn des Studiums, im ersten Semester Module im Umfang von mindestens 25 bis 30 ECTS zu belegen. Sie geben im Rahmen dieses Learning Agreements an, welche Module sie belegen. Das Learning Agreement soll innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zustande kommen.
- (3) Die Immatrikulation wird erst vollzogen, wenn ein unterzeichnetes Learning Agreement vorliegt.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen; Anmelde- und Abmeldeverfahren

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und an der Hochschule Ruhr West oder der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben ist.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Praktika oder anderen Vorleistungen vollständig teilgenommen und mitgearbeitet hat.
- (3) Regelungen bezüglich des Anmelde- und Abmeldeverfahrens werden im Learning Agreement getroffen (§ 10 Abs. 2).

§ 12 Durchführung von Modulprüfungen und Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Die Prüfungen finden grundsätzlich mindestens in einem der beiden unmittelbar auf die Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeiträume statt. Zusätzlich wird ein weiterer Prüfungstermin im Folgesemester festgelegt. Der Prüfungsausschuss der zuständigen Hochschule setzt die Prüfungszeiträume bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorgegangenen Semesters fest und gibt sie – zumindest per Aushang – bekannt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig, vor Beginn der Anmeldefrist der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Für die Bekanntmachung der Prüfungsform und der zulässigen Hilfsmittel gelten die Vorschriften

der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule entsprechend.

- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/ des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder sonst eines Falles des § 6 Absatz 2 nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.
- (5) Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stammen muss, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.
- (6) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen erfolgt in der Regel elektronisch durch das von der zuständigen Hochschule verwendete Management-System.

§ 13 Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer lernzielorientierten Prüfungsleistung oder bei fachlichen Gründen aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen sollen geeignet sein, die in den Modulbeschreibungen dargestellten Kompetenzniveaus festzustellen und in ihrer Qualität einzuordnen.
- (2) Die Prüfungen werden vor allem durchgeführt als schriftliche Klausurarbeit (auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens), als mündliche Prüfung, als Portfolioprüfung oder als projektorientierte Prüfung. Es können auch weitere Prüfungsformen vorgesehen werden. Bezüglich der Prüfungsform sowie deren Ausgestaltung und Durchführung gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule entsprechend.

§ 14 Benotung und Bewertung von Prüfungsleistungen

Hinsichtlich der Benotung und Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule entsprechend.

§ 15 Bestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung insgesamt mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 Prozentpunkten bewertet wurde.
- (2) In Pflichtmodulen müssen alle Teilleistungen bestanden sein und sind nicht ausgleichbar.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens einmal wiederholt werden. Die Prüfungsmodalitäten können sich dabei, wenn sie bekanntgemacht worden sind, unterscheiden. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen, die im Learning Agreement im Sinne von § 10 Abs. 2 getroffen wurden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Bezüglich des Versäumnisses, Rücktritts, Täuschung oder Ordnungsverstoßes im Rahmen von Prüfungen gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule entsprechend.

III. Ergebnis der Zertifikatsprüfung

§ 18 Ergebnis der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen des jeweiligen Schwerpunkts bestanden sind.
- (2) Über die nicht bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19 Zertifikat

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung des Aufbaustudiums wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat enthält keine Gesamtnote. Die Studierenden erhalten eine gesonderte Leistungsübersicht über die im Aufbaustudium erbrachten Leistungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Einsichtnahme in die Prüfungsakten; Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse

Die Vorschriften über die Einsichtnahme in die Prüfungsakten sowie über den Widerspruch gegen Prüfungsergebnisse der der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule gelten entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Hochschule an der der Prüfling für das Aufbaustudium eingeschrieben war.
- (2) Das unrichtige Zertifikat oder die unrichtige Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats oder der Bescheinigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Ungültigkeit von Prüfungen der jeweils aktuellen Bachelor- bzw. Masterrahmenprüfungsordnung der für das jeweilige Modul, dem die Prüfung angehört, zuständigen Hochschule entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese prüfungsrechtlichen Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West sowie der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Ruhr West vom 25.11.2020 sowie des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 17.11.2020.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Die Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Prof. Dr.-Ing. Susanne Staude

sowie durch den Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 22.02.2021

Der Präsident

Hochschule Rhein-Waal

Dr. Oliver Locker-Grütjen